

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Samstag, 27. März 2021

### BEKANNTMACHUNG

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zur Ausnahme von der Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO (Corona-Notbremse-Ausnahme-Allgemeinverfügung) vom 26.03.2021**

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der gültigen Fassung vom 29. März 2021 wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

*I. Regelung:*

- Für die kreisfreie Stadt Solingen wird die Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 – 8 CoronaSchVO ausgesetzt.**
- Die Nutzung der entsprechenden Angebote nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 – 8 werden zusätzlich zu den Bedingungen der CoronaSchVO von einem tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig gemacht.**

#### **Begründung:**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 441 Infizierte (Stand: 26.03.2021) In Quarantäne befinden sich 1.223 Personen (Stand 26.03.2021). Der Inzidenzwert beträgt 156,60 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Inzidenzwertentwicklung wird seit mehreren Wochen beobachtet, wird tagesaktuell den oberen Gesundheitsbehörden mitgeteilt und bettet sich in die Gesamtentwicklung in Nordrhein-Westfalen und Deutschland ein. Mithin dürfte grundsätzlich für die Stadt

Solingen die Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO ab dem 29. März 2021 greifen.

**Mit dieser Allgemeinverfügung verfügt die Stadt Solingen nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eine Ausnahme von der Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO. Diese wird wie folgt begründet:**

- Die Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde - hat sich bereits seit Wochen auf diese Entwicklung der sogenannten dritten Infektionswelle vorbereitet. Als eine Ursache ist insbesondere das Auftreten aggressiverer Mutationen (hier insbesondere der englischen Mutation) zu nennen. Diese Entwicklung wird von der Stadt Solingen bereits seit dem 13. Januar 2021 gezielt erfasst und durch doppeltes Testen der infizierten Menschen nachgehalten. Damit kann wirksam der Kreis der Infizierten erfasst, eingegrenzt und insbesondere durch die Zweittestung, eine Weitergabe der Infektion deutlich reduziert werden.
- Aus den Erfahrungen der ersten und der zweiten Coronawelle ist das Personal des Gesundheitsamtes bereits zum 18. März 2021 u.a. durch ein mittlerweile bewilligtes Aufstockungsersuchen zur Amtshilfe der Bundeswehr, durch eigene Kräfte und durch Drittkräfte

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
amtsblatt@solingen.de

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung /  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- aufgestockt worden. Eine Recherche und insbesondere ein Nachvollziehen des Pandemiegeschehens von dort ist sichergestellt.
- Es besteht weiterhin eine Allgemeinverfügung, die Maskenrestriktionen im öffentlichen Raum festlegt.
  - Die Impfungen der Personengruppe über 80, und hier insbesondere der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime, ist erfolgreich abgeschlossen. Eingebrachte Einzelerkrankungen können nicht zu den hohen Ansteckungsraten führen, wie sie insbesondere zum November/Dezember 2020 zu beobachten waren. Damit besteht für diese hoch-vulnerable Gruppe ein verhältnismäßig hoher Infektionsschutz. Weiterhin werden auf Grundlage bestehender Impf-Erlasslagen die Gruppe der Menschen mit schweren Vorerkrankungen (§ 3 CoronaimpfVO) geimpft. Gleichmaßen sind die patientenrelevanten Bereiche der Klinikmitarbeitenden geimpft; ein coronabedingter Ausfall von Pflegepersonal ist damit reduziert. Weiterhin konnte Seitens des Impfzentrums auf Grundlage der bestehenden Impferlasslage die Impfung weiterer berufsrelevanter Gruppen (etwa Polizei, Rettungsdienst, etc.) erreicht werden, so dass auch hier die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur deutlich geringer gefährdet ist.
  - Im Rahmen der zu findenden Corona-Bekämpfungsstrategien hat die Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde – über das sogenannte ‚Lollitestverfahren‘ am 8. März 2021 begonnen in den Solinger Kindertagesstätten aller 95 Einrichtungen aller Träger flächendeckend zwei Mal wöchentlich zu testen. Mit dieser flächendeckenden Testmethode kann zum einen der Kindertagesstättenbetrieb ungefährdet weitergeführt werden, zum anderen werden potentielle Gefahrenherde im privaten Bereich erkannt, so dass das Gesundheitsamt bei Entdecken positiver Tests gezielt in die Recherche eintreten kann.
  - Dieses ‚Lollitestverfahren‘ wird nach Abschluss der Osterferien zum 12. April 2021 auf alle 21 Solinger Grundschulen ausgedehnt, um auch hier die notwendige Sicherheit gewährleisten zu können.
  - Für den Bereich der Schulen allgemein wird auf grundsätzlich positive Erfahrungen aus dem Wechselunterricht, welche Präsenz- und Digitalbestandteile enthält, hingewiesen, worauf sich die Stadt Solingen in ihrer Digitalisierungsstrategie bereits seit Sommer 2020 vorbereitet hat. Hinzu kommt aktuell eine Verminderung des Infektionsrisikos und damit der konkreten Gefährdungslage im Schulbereich durch die vom 26. März bis zum 11. April 2021 dauernden Osterferien.
  - Die Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde – hat sich weiter seit der Telefonkonferenz von Minister Laumann am 22. Februar 2021 auf die angekündigte Teststrategie des Bundes und der entsprechenden Umsetzung in der CoronaTestVO und der CoronaTestStrukturVO vorbereitet und diese umgesetzt. In der Stadt Solingen stehen aktuell 47 Testorte zur Verfügung; die Kapazitäten sind derzeit noch nicht vollständig ausgelastet; auch gibt es noch weitere Interessenten, die eine Zulassung als Testort beantragen. Eingebunden in das Testangebot sind:
    - o Das betriebene Testzentrum nach § 6 Ziff 1 CoronaTestVO;
    - o Ein weitgehendes Angebot von Apotheken nach § 6 Abs. 1 Ziff 2 CoronaTestVO
    - o Ein flächendeckendes Angebot über Arztpraxen nach § Abs. 1 Ziff 3 CoronaTestVO;
    - o Angebote von Testlaboren nach § 6 Abs. 1 Ziff 3 CoronaTestVO
    - o Angebote von zuverlässigen privaten Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Ziff 3 CoronaTestVO;
    - o Eine potentielle Bereitschaft der Hilfsorganisationen nach § 6 Abs. 1 Ziff 2 TestVO;
    - o Weiterhin hat die Stadt Solingen auch mit dem örtlichen Kreisverbindungskommando der Bundeswehr Kontakt aufgenommen, um im Fall der Fälle auch hier Testkapazitäten in kürzester Zeit realisieren zu können.
  - Weiterhin legt die Stadt Solingen großen Wert darauf, gezielt digitale Nachverfolgungsstrategien in der Pandemiebekämpfung einzusetzen: Aus diesem Grund hat sich die Stadt Solingen beim Land NRW als Modellkommune IT-Technik zur Nachverfolgung von Infektionen beworben. Als Instrumente werden genannt:
    - o **Corona Kompetenzzentrum Sharepoint**  
Das interne Kompetenzzentrum Sharepoint der Klingenstein Solingen unterstützt das Gesundheitsamt seit Beginn der Pandemie. Es hat dafür eine Software zur Kontaktverfolgung entwickelt. Diese Software ist mehrfach dem Pandemieverlauf angepasst und mit Blick auf den Bedarf des Gesundheitsamtes verbessert worden.
    - o **Sormas Early Bird Kommune**  
Die Stadt Solingen ist bereits seit dem 9. Februar 2021 an Sormas angeschlossen. Damit fungiert die Stadt Solingen als so genannte „Early Bird Kommune“ bei der Schnittstellen-Implementierung. Solingen steht dabei in engem Austausch mit dem Landeszentrum Gesundheit (LZG), um Erfahrungswerte für andere Kommunen zu gewinnen, die auf Sormas umsteigen wollen.
    - o **Solingen als Modellregion für die Luca App**  
Das Solinger Gesundheitsamt ist bereits voll funktionsfähig an die Luca App angeschlossen. Gastronomen, Einzelhändler, Veranstalter und viele andere können sich seit Anfang März online registrieren. Die Rückverfolgung von Kontakten wird dadurch im Austausch mit dem Gesundheitsamt erheblich vereinfacht und im Aufwand reduziert. Es gibt bereits vielfache Interessensbekundungen sich an dieses System anschließen zu wollen.
    - o **Impfzentrum: Terminvergabe-Software für die besonderen Berufsgruppen**  
In der Kooperation mit einem Start Up aus unserer Stadt hat solingen.digital frühzeitig eine eigene

Terminvergabe-Software für das Impfzentrum in der Solinger Innenstadt entwickelt. Menschen aus speziellen Berufsgruppen, die vorzeitig geimpft werden, können auf diesem Weg ihren Wunschtermin bei der Stadt Solingen online buchen.

o **Mensch Solingen – Die App! Das Mobile Bürgerbüro für die Hosentasche**

Die Solingen App ist für die Solingerinnen und Solinger ein ganz wichtiger Begleiter im Pandemie-Alltag. Über die App lassen sich Online-Termine für Dienstleistungen in den städtischen Bürgerbüros buchen. Sie liefert einen Überblick über aktuelle lokale Nachrichten. Und zudem haben wir eine Corona-Informationenfunktion in die App integriert. Dadurch sind die Solingerinnen und Solinger jederzeit über die tagesaktuellen Zahlen und die geltenden Regelungen informiert. Auch die Vereinbarung eines Termins im Solinger Testzentrum ist über die App möglich.

o **Online-Quarantäneassistent für Corona-Infizierte**

In Zusammenarbeit mit der Firma Convaive setzt die Stadt Solingen einen eigenen Quarantäne-Assistenten ein. So können Bürgerinnen und Bürger Ihren Gesundheitsstatus online eintragen. Das entlastet das Gesundheitsamt.

o **Kontaktformular für selbst durchgeführte Schnelltests**

Bei selbst durchgeführten Schnelltests gibt es für Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Anlaufstelle, an die sie sich bei positiven Testergebnissen wenden. Die Daten werden in einem Online-Formular erfasst und elektronisch an das Gesundheitsamt weitergeleitet. So können die nächsten Schritte schnell und effizient geplant werden.

Mit den hier genannten Maßnahmen sieht sich die Stadt Solingen in der Lage, in Kombination aus den bestehenden Maßnahmen der CoronaSchVO, den bestehenden Maskenrestriktionen der geltenden Allgemeinverfügung, den bereits erfolgten Impfungen, den bestehenden Test und Digitalangeboten in dieser Gesamtstrategie trotz des hohen Inzidenzwertes, von der Notbremse nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO abzuweichen. Hierbei stützt sich die Stadt Solingen explizit auch auf den erklärten Willen der Ministerpräsidentinnen- und Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 (vergl. hier insbesondere die Ziff. 5. Und 6.) und insbesondere die Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel vor dem Deutschen Bundestag am 25. März 2021. Alle Beteiligten haben offenkundig erkannt, dass unsere Gesellschaft zum einen auf die dritte Welle der Pandemie reagieren muß, hierzu aber auch weitere Instrumente neben die bestehenden ordnungsrechtlichen Restriktionen treten müssen und sollen. Die Stadt Solingen sieht sich hierfür vorbereitet

**Das nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde hergestellt.**

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe:

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 29. März 2021 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt am 18. April 2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

JanWelzel  
Beigeordneter